

Satzung des Vereins für Geschichte der Prignitz e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verein für Geschichte der Prignitz e. V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Perleberg.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die wissenschaftliche Erforschung der Geschichte der Prignitz sowie durch die Publikation und Verbreitung der Forschungsergebnisse.
3. Der Verein kann die Erhaltung und Restaurierung kulturhistorischer Güter finanziell, sachlich und personell unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts, aber auch jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung werden. Dem Verein können Ehrenmitglieder angehören, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme in den Verein. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet a) mit dem Tod des Mitgliedes, b) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand, 2. die Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann auf Beschluss des Vorstandes ein Kuratorium oder weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, einberufen bzw. geschaffen werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Der Vorstand wählt einen 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten entweder durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand beschließt über Aufnahmegesuche und den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Niederschriften festzuhalten.

6. Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsführung an ein oder mehrere Vereinsmitglieder übertragen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes bzw. der Kassenprüfer und deren jeweilige Entlastung
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - d) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - e) Wahl zweier Kassenprüfer
 - f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.
4. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet sein. Den Mitgliedern ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
5. Eine satzungsmäßig eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der anwesenden Anzahl von Mitgliedern. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt unter Wahrung der Bestimmungen des Abs. 1 eine erneute Einladung. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann mit der anwesenden Zahl der Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist hierauf hinzuweisen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Dreiviertelmehrheit.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme und kann bis zu zwei abwesende Mitglieder bei vorliegender Vollmacht vertreten.
8. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Beitrag ist jeweils bis zum 31. Januar jeden Jahres zu entrichten.
2. Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein leisten. Der Verein verpflichtet sich, sie nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung zu verwenden.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landkreis Prignitz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Groß Pankow, 13. September 2014